**Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis zur Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Stadtwerke Mühlhausen GmbH in 99974 Mühlhausen auf Erteilung der Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutz-gesetzes zur Errichtung und zum Betrieb eines Biomasseheizkraftwerkes in 99974 Mühlhausen**

Die Stadtwerke Mühlhausen GmbH, Windeberger Landstraße 73, 99974 Mühlhausen beantragte am 05.10.2023 beim Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis die Erteilung der Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Anlage zur Erzeugung von Warmwasser in einem Heizwerk**

**durch den Einsatz von naturbelassenem Holz (Biomasseheizwerk)**

**mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,3 Megawatt**

in **99974 Mühlhausen**  Gemarkung: **Mühlhausen,**

Flur: **30** Flurstücke: **72/5, 72/9, 72/10, 72/11, 72/12, 72/13.**

Das beantragte Vorhaben beinhaltet die Errichtung und den Betrieb eines Biomasseheiz-werkes mit Holzhackschnitzeln (Feuerungswärmeleistung 2,3 MW) in einem neu zu errichten-den Kesselgebäude mit einem 13 m hohen Schornstein mit Abgasreinigung, einschließlich Nebenanlagen (Schubboden und Brennstofflager), nördlich und westlich angrenzend an die bestehende BHKW-Anlage am o.g. Standort.

Die Verbrennungsanlage ist für den ganzjährigen Betrieb (ca. 8.760 Stunden pro Jahr) beantragt.

Die vom Heizwerk erzeugte Wärmeenergie soll ins Fernwärmenetz der Stadt eingespeist werden.

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG festgestellt wurde, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien nicht vorliegen, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinfor­mationsgesetzes (ThürUIG) im Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Fachdienst Bau und Umwelt, Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen, zugänglich.

Mühlhausen, den 23. November 2023 Harald Zanker

 Landrat